

Sitzung vom 22. Januar 1992

## **221. Anfrage**

Kantonsrat Dr. Richard Gerster, Richterswil, hat am 11. November 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Am 24. März 1986 hat der Bundesrat die Konten des philippinischen Ex-Diktators und seiner Familie auf Schweizer Banken gesperrt. Auf insgesamt 28 Konten sind bisher über 500 Millionen Franken aktienkundig geworden. Seit über fünf Jahren spielt sich nun ein äusserst kostspieliges und unwürdiges Tauziehen um den Vollzug der Rechtshilfe seitens der Schweiz ab. Voraussetzungen und Verlauf des schweizerischen Rechtshilfeverfahrens haben sowohl den Freispruch von Imelda Marcos und Adnan Kashoggi im New Yorker Prozess von 1990 entscheidend beeinflusst als auch die kürzliche Rückkehr von Imelda Marcos in die Philippinen bewirkt. Dem Kanton Zürich als Leitkanton in den verschiedenen Rechtshilfeverfahren kommt nicht nur eine juristische, sondern auch eine ausserordentliche politische Verantwortung zu.

Das Bundesgericht hat am 21. Dezember 1990 entschieden, dass die Philippinen innert Jahresfrist einen Strafprozess gegen Imelda Marcos einleiten müssen, sonst würde die Beschlagnahmung der Guthaben auf Ersuchen aufgehoben. Eine Klageschrift des philippinischen Generalstaatsanwalts gegen Imelda Marcos liegt nun vor, und die Philippinen haben das Gesuch an die Schweiz gerichtet, die Kontensperre auf unbefristete Zeit weiterzuführen. Das Bundesgericht hat sich nun zur Beurteilung dieses philippinischen Ersuchens für unzuständig erklärt und mit einem Schreiben an die Bezirksanwaltschaft Zürich vom 5. November 1991 diese Vollzugsmassnahme weitergeleitet.

Ich frage den Regierungsrat:

1. Geht der Regierungsrat mit der Ansicht einig, dass dem bevorstehenden Entscheid der Bezirksanwaltschaft eine ausserordentliche politische Tragweite zukommt?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass dem Gesuch der philippinischen Regierung stattzugeben ist?
3. Wird der Regierungsrat in diesem Sinn das Gespräch mit der Bezirksanwaltschaft Zürich aufnehmen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Dr. Richard Gerster, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Rechtshilfesache Marcos beschäftigt die zürcherischen Justizbehörden - wie auch diejenigen anderer Kantone - seit mehreren Jahren. In zahlreichen Verfügungen, welche jeweils im Rechtsmittelverfahren durch die Staatsanwaltschaft und anschliessend durch das Bundesgericht überprüft und grösstenteils bestätigt wurden, hat die Bezirksanwaltschaft Zürich die Zulässigkeit der Rechtshilfeleistung festgestellt und auf Konten der Familie Marcos und von ihr beherrschter juristischer Personen liegende Gelder beschlagnahmt. Dabei führte der Umstand, dass bis zum heutigen Tag in den Philippinen kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, welches den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entsprechen vermag, zu etwelchen Problemen; ein solches ist aber gemäss Art. 2 lit. a des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) Voraussetzung der Rechtshilfe.

Mit Urteil vom 21. Dezember 1990 hat das Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen sieben Rekursentscheide der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich im Sinne

der Erwägungen abgewiesen und die von der Bezirksanwaltschaft verfügte Weiterleitung der bei einer Zürcher Bank sichergestellten Kontenunterlagen an die Philippinen gutgeheissen. Die Bankdokumente sind den philippinischen Behörden übermittelt worden. Zudem wurde auch die Herausgabe der hier beschlagnahmten Vermögenswerte grundsätzlich bewilligt, jedoch bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils des zuständigen philippinischen Gerichts über Rückerstattung oder Einziehung dieser Gelder aufgeschoben. Dem ersuchenden Staat wurde zur Einleitung des entsprechenden Gerichtsverfahrens eine Frist von einem Jahr seit der Fällung des bundesgerichtlichen Urteils angesetzt, mit der Androhung, dass andernfalls die Beschlagnahme der Gelder aufgehoben würde. Diese Frist lief am 21. Dezember 1991 ab.

Die Botschaft der Philippinen hat mit einer Note vom 14. Oktober 1991, welche vom Bundesamt für Polizeiwesen an das Bundesgericht überwiesen wurde, darum ersucht, die genannte Frist auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Das Bundesgericht hat mit Schreiben vom 5. November 1991 die Bezirksanwaltschaft Zürich für die Behandlung dieses Begehrens für zuständig erklärt und ihr die philippinische Note samt der beigelegten, mehrere hundert Seiten umfassenden Einziehungsklage des philippinischen Generalstaatsanwalts, welche vom 4. Oktober 1991 datiert, zur erstinstanzlichen Behandlung überwiesen.

Mit Note vom 24. Dezember 1991 hat die philippinische Botschaft beim Bundesamt für Polizeiwesen ein Schreiben des Generalstaatsanwalts der Philippinen vom 19. Dezember 1991 eingereicht, mit welchem erneut die Anordnung einer unbefristeten Sperre über die in der Schweiz beschlagnahmten Gelder verlangt wird. Dieser Note lagen eine am 17. Dezember 1991 und fünf am 18. Dezember 1991 gegen die Erben von F.E. Marcos bzw. Imelda Marcos bei Gericht eingereichten Klagen bei.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich prüft zurzeit, ob sie für einen solchen Entscheid zuständig ist und ob gegebenenfalls die vom Generalstaatsanwalt der Philippinen erhobenen Klagen die vom Bundesgericht im Urteil vom 21. Dezember 1990 gestellten Anforderungen erfüllen. Der mit der Sache befasste Bezirksanwalt steht mit den Vertretern der philippinischen Regierung in ständigem Kontakt. Er wird jedenfalls nicht vor Ende Januar 1992 entscheiden können. Die bestehenden Kontensperren werden auf jeden Fall so lange aufrechterhalten, bis seine Verfügung rechtskräftig ist.

Der Bezirksanwalt entscheidet als erstinstanzliche kantonale Rechtshilfebehörde im Sinne von Art. 16 und 79 IRSG unabhängig von Weisungen der vorgesetzten Behörden und nach rein rechtlichen Gesichtspunkten. Die von ihm zu erlassende Verfügung kann von den betroffenen Kontoinhabern und vom Bundesamt für Polizeiwesen mit Rekurs an die Staatsanwaltschaft weitergezogen werden, deren Rekursentscheid mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Der Entscheid in dieser Sache ist von grosser politischer Tragweite. Für die Beurteilung der Rechtsfrage, ob dem Gesuch der philippinischen Regierung stattzugeben sei, ist der Regierungsrat aber nicht zuständig, und er enthält sich deshalb einer Meinungsäusserung. In Respektierung der rechtsstaatlichen Gebote unterlässt er auch jede Einflussnahme auf den Gang des hängigen Verfahrens.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 22. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**